Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken.

(Vom 6. März / 21. Mai 1939.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Patentes.

§ 1. Durch die Erteilung eines Wirtschafts-, Mittelverkaufs- oder Kleinverkaufspatentes stellt die Finanzdirektion fest, daß der Ausübung der in der Urkunde genannten Befugnisse durch den Inhaber während der Dauer der Bewilligung auf dem Lokal, für welches das Patent nachgesucht wurde, vom polizeilichen Standpunkte aus nichts im Wege stehe. Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Benutzung der Lokalitäten entsteht dadurch nicht.

Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Patentpflicht.

§ 2. Die Patentpflicht erstreckt sich auch auf solche Wirtschafts-, Mittelverkaufs- oder Kleinverkaufsbetriebe, bei denen die Erzielung eines Gewinnes nicht beabsichtigt ist, oder in denen Speisen und Getränke ohne Gewinn abgegeben werden.

Die Finanzdirektion kann jederzeit auf ihren Entscheid über die Befreiung eines Betriebes von der Patentpflicht zurückkommen.

§ 3. Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Behörde kann bei ausgesprochenem Platzmangel in den bestehenden Gasthöfen Wohnungsinhaber ermächtigen, vorübergehend Gäste ohne Einholung einer kantonalen Bewilligung zu beherbergen.

Meldepflicht der Gesundheitskommissionen.

§ 4. Die örtlichen Gesundheitskommissionen haben von den durch sie erteilten Bewilligungen zum Ausschank von Milch und Süßmost, sowie zur Abgabe von Gebäck und von Eis ohne Alkoholzusatz, dem Statthalteramt zuhanden des zuständigen Polizeiorgans Mitteilung zu machen.

Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe.

§ 5. Die Kommission für das Wirtschaftswesen besteht aus dem Finanzdirektor und acht vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Der Finanzdirektor führt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet ein Sekretär der Finanzdirektion.

Je drei Mitglieder sind dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Gastwirtschaftsgewerbes zu entnehmen; sie werden auf Grund unverbindlicher Vorschläge der maßgebenden Berufsverbände gewählt. Die übrigen Mitglieder werden unter billiger Berücksichtigung allfälliger weiterer Interessengruppen frei gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, die Kommission zur Behandlung einzelner Fragen durch den Beizug weiterer Fachleute zu erweitern.

Die Entschädigungen für die Verrichtungen der Mitglieder der Kommission bemessen sich nach den für die Kommissionen des Kantonsrates geltenden Ansätzen.

§ 6. Die Kommission versammelt sich alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen ihrer Mitglieder.

Sie begutachtet die ihr von der Finanzdirektion vorgelegten Geschäfte und befaßt sich mit der beruflichen Hebung des Wirtestandes und seines Personals, sowie mit Bestrebungen auf Verbesserungen im Wirtschaftswesen.

Sie kann von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerberufsverbänden im gegenseitigen Einverständnis als Schiedsgericht in Personalstreitigkeiten angerufen werden. Die Kommision stellt die Schiedsgerichtsordnung auf.

B. Wirtschaftsbetriebe.

Fremdenpensionen.

§ 7. Ausnahmsweise sind die Inhaber von Fremdenpensionspatenten berechtigt, Gäste auch für weniger als drei Tage aufzunehmen, wenn die vorhandenen Gasthöfe besetzt sind oder die Finanzdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilt.

Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Badeplätzen.

§ 8. Auf Badeplätzen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden.

Ebenso ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Badende in Wirtschaften außerhalb des eigentlichen Badeplatzes verboten.

Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Baustellen.

§ 9. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Baustellen ist nach Möglichkeit einzuschränken.

Die Getränke sind durch den Inhaber der Bewilligung oder einen von ihm Bevollmächtigten gegen Barzahlung abzugeben.

Der Inhaber der Bewilligung darf weder den Verkäufer noch auf dem Bauplatz beschäftigte Personen oder Firmen am Verkaufsgewinn beteiligen.

Der Verkauf ist nur vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde während der Vesperpausen, ausnahmsweise auch während der Mittagszeit, erlaubt. Den Arbeitern ist Gelegenheit zu bieten, zu angemessenen Preisen auch alkoholfreie Getränke zu kaufen.

Weitere Vorschriften werden durch die Finanzdirektion aufgestellt.

Vorübergehende Wirtschaftsbewilligung.

§ 10. Bewerbern um ein ordentliches Wirtschaftspatent kann bis zur Erledigung des Patentverfahrens eine vorübergehende Wirtschaftsbewilligung ausgestellt werden, wenn sonst ohne sein Verschulden der Wirtschaftsbetrieb eingestellt werden müßte und der Gemeinderat auf Grund der von ihm beizuziehenden Berichte festgestellt hat, daß voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe gegen den Bewerber vorliegen.

Bei Neueröffnung von Lokalen werden keine vorübergehenden Wirtschaftsbewilligungen ausgestellt.

Fähigkeitsausweis.

§ 11. Die Fähigkeitsprüfungen werden durch zwei vom Regierungsrat zu wählende Prüfungskommissionen abgenommen. Die eine der beiden Kommissionen soll die Bewerber um das Fähigkeitszeugnis für die Führung von Wirtschaften ohne Alkoholausschank prüfen. Jede Kommission besteht aus einem Obmann und den erforderlichen Experten.

Für den Fall der Verhinderung sind je drei Ersatzmänner zu bezeichnen. Mitglieder und Ersatzmänner müssen sachverständig sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung ein Taggeld von Fr. 20.—, zuzüglich Vergütung der Reisespesen.

Für Übernachten wird eine Zulage von Fr. 10.— ausgerichtet.

§ 12. Die Prüfungskommission wird vom Obmann je nach Bedarf einberufen.

Die Sitzung soll so angeordnet werden, daß am Prüfungstage gleichzeitig verschiedene Bewerber geprüft werden können.

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben in Ausstand zu treten, wenn nahe Verwandte zur Prüfung gelangen.

§ 13. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sich bei der Finanzdirektion schriftlich anzumelden.

Dem Gesuch beizulegen sind ein kurzer selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf sowie allfällige Belege und Zeugnisse über den Besuch gastgewerblicher Fachschulen und -kurse. Die Kommission für das Wirtschaftswesen ist befugt, die Zulassung zur Prüfung von der Vorlage weiterer Bescheinigungen abhängig zu machen.

Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von Fr. 30.— zu entrichten. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird oder aus entschuldbaren Gründen auf die Prüfung vor der Abnahme verzichtet.

§ 14. Die Finanzdirektion entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise, ob der Gesuchsteller zur Prüfung zuzulassen sei.

Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der Bewerber in persönlicher Hinsicht den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht.

Gegen die Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung kann binnen 10 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 15. Durch die Prüfung soll sich der Bewerber über Kenntnisse einer einfachen geordneten Buchführung, der geschäftsüblichen Preisberechnung, der einschlägigen wichtigsten Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton, des Keller- und Küchendienstes, sowie des Services ausweisen. Besonderes Gewicht ist auf Kenntnisse über sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken zu legen.

Die Prüfungskommission kann dem Bewerber neben den mündlich oder schriftlich zu beantwortenden Fragen auch praktische Aufgaben stellen.

Die Prüfung ist in der Weise abzuhalten, daß sie ein durchschnittsbegabter Bewerber, welcher die vom Kanton eingerichteten oder unterstützten Einführungskurse besucht hat und über etwelche praktische Erfahrung verfügt, bestehen kann.

Bewerber, die sich für die Erlangung des Fähigkeitsausweises zum Betrieb alkoholfreier Wirtschaften anmelden, dürfen nicht auf ihre Kenntnisse in der Behandlung alkoholhaltiger Getränke geprüft werden. Will ein solcher Bewerber später eine Wirtschaft mit Alkoholausschank übernehmen, so hat er eine entsprechende Nachprüfung zu bestehen.

Die Prüfungsfächer, sowie die Bewertung der Leistungen der zu Prüfenden werden durch ein von der Finanzdirektion nach Anhören der Berufsorganisationen unter Mitwirkung der Kommission für das Wirtschaftswesen aufzustellendes Reglement geregelt.

§ 16. Der Fähigkeitsausweis gibt keinen Anspruch auf Erteilung eines Wirtschaftspatentes.

§ 17. Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Geprüfte länger als 5 Jahre keine Wirtschaft führte, noch während dieser Zeit in einer solchen tätig war.

§ 18. Die Finanzdirektion ordnet nach Anhören der Kommission für das Wirtschaftswesen alljährlich die Kurse für

die Vorbereitung auf die Fähigkeitsprüfung an. Die Durchführung der Kurse wird in der Regel den Berufsverbänden übertragen.

Bei der Festsetzung der Kurse ist auf eine angemessene Verteilung auf die verschiedenen Kantonsgebiete und Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen.

Für den Besuch darf ein Kursgeld erhoben werden. Es kann im Falle von Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen werden.

Patentfähigkeit.

§ 19. Im Nebenamt beschäftigte kantonale Beamte und Angestellte bedürfen zum Betrieb einer Wirtschaft der Bewilligung des Regierungsrates oder des Obergerichtes. Diese Bewilligung ist ebenfalls einzuholen, wenn die Wirtschaft durch die Ehefrau oder einen anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen geführt werden soll.

§ 20. Das Wirtschaftspatent ist, abgesehen von den in § 27, lit. d, des Gesetzes genannten Fällen, auch dann zu verweigern, wenn der in den letzten fünf Jahren über den Bewerber ausgebrochene Konkurs mangels Aktiven wieder eingestellt werden mußte, oder wenn der Bewerber durch sein bisheriges Geschäftsgebaren in Verruf gekommen ist.

Ausnahmsweise darf das Wirtschaftspatent einem Konkursiten oder fruchtlos ausgepfändeten Schuldner erteilt werden, wenn ihn an der Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse nachweisbar kein Verschulden trifft und sie, wie bei Verbindlichkeiten aus privaten Bürgschaftsverpflichtungen, weder mit seinem jetzigen noch seinem früheren Geschäftsbetrieb in Zusammenhang steht.

Bedürfnisklausel. Wiedereröffnung einer Wirtschaft.

§ 21. Eine Wirtschaft, die wegen Verzichts des bisherigen Inhabers oder wegen Nichtausübung des Patentes vorübergehend geschlossen bleibt, darf binnen sechs Monaten im gleichen Lokal wieder eröffnet werden.

Dauert der Betriebsunterbruch länger, so ist die Wiedereröffnung nur zulässig, wenn hiefür ein Bedürfnis im Sinne von § 36 des Gesetzes vorliegt, oder wenn die Schließung zum Zwecke baulicher Verbesserungen oder aus anderen

wichtigen Gründen mit Zustimmung der Finanzdirektion erfolgte.

Verminderung der Zahl der Wirtschaften.

§ 22. Die Herabsetzung der Zahl der der Bedürfnisklausel unterstellten Wirtschaften auf das gesetzlich zulässige Maß ist möglichst auf freiwilligem Wege durchzuführen.

Wirtschaften von besonderem lokalem oder historischem Interesse sind in ihrem Bestande zu erhalten. Ebenso ist auf besondere örtliche Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

Wenn anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit infolge der wachsenden Einwohnerzahl eine vermehrte Anzahl von Wirtschaften zulässig sein wird, soll von der Schließung Umgang genommen werden.

§ 23. Die Finanzdirektion stellt nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der in jeder Gemeinde höchstens zulässigen Wirtschaften fest und veranlaßt die Gemeinderäte der Gemeinden mit überzähligen Lokalen zu einer Untersuchung und zur Erstattung eines Berichtes über die Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinde, sowie zur Einreichung von unverbindlichen Vorschlägen über die für die Schließung in erster Linie in Betracht zu ziehenden Lokale.

Der Bericht geht an den Bezirksrat, der ihn mit seiner Vernehmlassung an die Finanzdirektion weiterleitet.

Beabsichtigt die Finanzdirektion, den Antrag auf Schließung einer Wirtschaft zu stellen, so besichtigt sie die für die Schließung in Betracht fallenden Wirtschaften der Gemeinde oder des Quartiers, hört die Patentinhaber an und versucht mit ihnen eine Verständigung über die zu schließende Wirtschaft herbeizuführen.

Jeder von einer bevorstehenden Schließung betroffene Wirt oder Hauseigentümer hat das Recht auf persönliche Einvernahme durch die Finanzdirektion.

Gestützt auf das Ergebnis dieser Vorarbeiten stellt die Finanzdirektion dem Regierungsrat Antrag über die zu schließenden Lokale, über die zu gewährenden Fristen zur Liquidation des Wirtschaftsbetriebes und allfällige Entschädigungen.

§ 24. Die Auszahlung von Entschädigungen an geschädigte Hauseigentümer oder Patentinhaber aus Billigkeitsgründen soll vor allem die Umänderung der bisher für den Wirtschaftsbetrieb benützten Räumlichkeiten zur Verwendung für andere Zwecke ermöglichen oder erleichtern.

Die Entschädigung wird erst nach der dauernden Schließung des Lokales ausgerichtet.

C. Klein- und Mittelverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke.

Bedürfnisklausel.

§ 25. Uebersteigt in einer politischen Gemeinde die Zahl der Kleinverkaufsstellen das gemäß Gesetz zulässige Maß, so verweigert die Finanzdirektion die Erneuerung des Patentes vorerst den Inhabern der Kleinverkaufsstellen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Im übrigen ist die Verminderung der Zahl der Kleinverkaufsstellen möglichst auf dem Wege der Verständigung anzustreben.

§ 26. Bei der Prüfung der Frage des Bedürfnisses nach neuen Kleinverkaufsstellen ist auf die Zahl der vorhandenen Gasthöfe, Speisewirtschaften und Konditoreiwirtschaften angemessen Rücksicht zu nehmen.

Andere Einschränkungen.

§ 27. Der Klein- und Mittelverkauf alkoholhaltiger Getränke darf nur in Ladengeschäften betrieben werden, die hauptsächlich Lebensmittel oder Drogen verkaufen.

§ 28. Klein- und Mittelverkaufspatente werden nicht bewilligt für Lokale, in denen ein Hotel garni, ein alkoholfreier Gasthof oder eine alkoholfreie Wirtschaft betrieben wird.

D. Abgaben.

Vorübergehende Wirtschaftsbetriebe.

§ 29. Die Inhaber einer Bewilligung für einen vorübergehenden Wirtschaftsbetrieb im Sinne von § 22 des Gesetzes haben jederzeit auf Verlangen über den Umsatz ihres Betriebes und der ausgeschenkten alkoholhaltigen Getränke Auskunft zu geben.

Die Finanzdirektion kann die Abgabe nachträglich erhöhen, wenn sich herausstellt, daß der Betrieb einen bedeu-

tend größeren Umfang als vorausgesehen angenommen hat, oder sie ermäßigen, wenn der Besuch der Veranstaltung infolge außergewöhnlicher Umstände wesentlich geringer als erwartet ausgefallen ist.

Findet ein von der Finanzdirektion bewilligter vorübergehender Wirtschaftsbetrieb ohne Verschulden des Inhabers der Bewilligung nicht statt, so wird die bereits bezahlte Abgabe mit Ausnahme der Schreib- und Stempelgebühren zurückerstattet.

Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke.

§ 30. Für die Festsetzung der Kleinverkaufsabgabe werden die Kleinverkaufsstellen in folgende Klassen eingeteilt:

Patente gemäß Kategorie A, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier und Obstwein:

Kl. 1	Fr. 500.—	Kl. 6	Fr. 150.—
„ 2	„ 400.—	„ 7	„ 125.—
„ 3	„ 300.—	„ 8	„ 100.—
„ 4	„ 250.—	„ 9	„ 75.—
„ 5	„ 200.—	„ 10	„ 50.—

Patente gemäß Kategorie B, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier, Obstwein und Qualitätsspirituosen in ganzen Flaschen:

Kl. 1	Fr. 800.—	Kl. 6	Fr. 250.—
„ 2	„ 650.—	„ 7	„ 200.—
„ 3	„ 500.—	„ 8	„ 150.—
„ 4	„ 400.—	„ 9	„ 125.—
„ 5	„ 300.—	„ 10	„ 100.—

Zusatzpatente gemäß Kategorie C, mit der Berechtigung zum Verkauf aller gebrannten Wasser:

Kl. 1	Fr. 500.—	Kl. 5	Fr. 200.—
„ 2	„ 400.—	„ 6	„ 150.—
„ 3	„ 300.—	„ 7	„ 125.—
„ 4	„ 250.—	„ 8	„ 100.—

Mittelverkauf alkoholhaltiger Getränke.

§ 31. Für die Festsetzung der Gebühr für Mittelverkaufsstellen werden diese in folgende Klassen eingeteilt:

Kl. 1	Fr. 100.—	Kl. 4	Fr. 70.—
„ 2	„ 90.—	„ 5	„ 60.—
„ 3	„ 80.—	„ 6	„ 50.—

E. Verfahren.

Neueröffnung einer Wirtschaft.

§ 32. Wer einen der Bedürfnisfrage unterstellten Wirtschaftsbetrieb neu eröffnen will, hat sich vor der Inangriffnahme allfälliger Um- oder Neubauten um eine entsprechende Zusicherung des Regierungsrates zu bewerben.

Das Gesuch ist beim Gemeinderat einzugeben, auszuschreiben und auf dem ordentlichen Wege an die Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung kann jeder in der Gemeinde Niedergelassene, gegen welchen keine Patentausschließungsgründe vorliegen, beim Gemeinderat ein gleiches Gesuch stellen.

Falls der Regierungsrat das Bedürfnis für eine neue Wirtschaft bejaht, so bestimmt er auf Grund der Anmeldungen und in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, welchem Bewerber die Wirtschaftsbewilligung zuzusichern sei.

Bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber entscheidet das Los.

§ 33. Das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten oder entsprechender bau- und gesundheitspolizeilicher Bewilligungen gibt keinen Anspruch auf Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Wirtschaft oder zur Vergrößerung oder Verlegung eines bestehenden Wirtschaftsbetriebes.

Patentbewerbung:

§ 34. Wer sich um ein Wirtschafts-, Kleinverkaufs- oder Mittelverkaufspatent bewirbt, hat seine Anmeldung auf besonderem bei der Gemeinderatskanzlei zu beziehendem Formular einzugeben.

a) Wirtschaftspatente.

§ 35. Der Bewerber um ein Wirtschaftspatent hat seiner Anmeldung Ausweise der zuständigen Behörden beizulegen, aus welchen hervorgeht, daß er die Handlungsfähigkeit besitzt, daß beide Ehegatten mit den Steuerverpflichtungen nicht mehr als ein Jahr im Rückstand sind, sowie daß keine Verlustscheine aus den letzten fünf Jahren auf sie bestehen.

Überdies ist der Fähigkeitsausweis einzureichen oder anzugeben, warum der Bewerber von der Fähigkeitsprüfung befreit sei.

Die begutachtenden oder patenterteilenden Behörden können vom Bewerber verlangen, daß er sich über seine zivilrechtliche Berechtigung, die für den Wirtschaftsbetrieb in Aussicht genommenen Lokalitäten zu benützen, sowie über die Höhe des Pachtzinses ausweise.

§ 36. Der Gemeinderat hat auf Kosten des Bewerbers je einen Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern über ihn und den Ehegatten einzuholen.

Überdies hat sich der Gemeinderat bei den Behörden der Orte, in welchen der Bewerber und seine Familie in den letzten acht Jahren gewohnt oder sich aufgehalten haben, einläßlich über deren Vorleben, Charakter, Ruf, Eignung zum Wirteberuf, allfällige polizeiliche Bestrafungen usw. zu erkundigen. Hat der Bewerber in den letzten acht Jahren im Kanton Zürich ein Wirtschaftspatent besessen, so hat der Gemeinderat die Akten der damaligen Bewerbung beizuziehen.

Mit den Nachforschungen verbundene Kosten dürfen dem Bewerber verrechnet werden.

b) Kleinverkaufs oder Mittelverkaufspatente.

§ 37. Wer sich um ein Kleinverkaufs- oder Mittelverkaufspatent bewirbt, hat mit der Anmeldung ein Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis, sowie eine Bescheinigung darüber, daß er mit den Steuerverpflichtungen nicht mehr als ein Jahr im Rückstand ist, einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Ausweise verlangen.

Lokalwechsel innerhalb der Gemeinde.

§ 38. Übernimmt der Patentinhaber eine andere bereits bestehende Wirtschaft in der gleichen Gemeinde, so ist eine Neudurchführung des Patentbewerbungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Patentinhaber hat in diesem Falle mit dem Gesuch um Umschreibung auf das neue Lokal dem Gemeinderat sein Patent einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seinem Antrag auf dem ordentlichen Weg an die Finanzdirektion weiter.

Baupolizei.

§ 39. Vor Erteilung der Bewilligung für den Neu- oder Umbau eines Wirtschaftslokales soll sich die Baupolizeibehörde mit den zuständigen Wirtschafts-, Gesundheits- und

Feuerpolizeibehörden in Verbindung setzen, um eine nachträgliche Beanstandung der Lokalitäten durch letztere zu vermeiden.

Wo die Neueröffnung, Verlegung oder Vergrößerung eines der Bedürfnisklausel unterstellten Wirtschaftsbetriebes beabsichtigt ist, soll die Baupolizei die vorgängige Einholung der entsprechenden kantonalen Bewilligung (§§ 36, Absatz 2, 44 und 45 des Gesetzes) veranlassen.

F. Polizeibestimmungen.

Gesundheitspolizei.

§ 40. Die Ueberwachung der Wirtschaften in gesundheitspolizeilicher Beziehung erfolgt durch die örtlichen Gesundheitsbehörden. Sie werden hiebei durch das kantonale Lebensmittelinspektorat unterstützt.

Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, über die vorliegende Verordnung hinausgehende Vorschriften zu erlassen, wenn es sich aus gesundheitspolizeilichen Gründen rechtfertigt.

Die Finanzdirektion prüft vor der Patenterteilung auf Grund des Berichtes der örtlichen Gesundheitsbehörde, ob die Lokalitäten den Anforderungen von Gesetz und Verordnung entsprechen. Sie ist dabei an die Auffassung der begutachtenden Instanzen nicht gebunden.

Zugang, Übersicht und Schutz vor Lärm.

§ 41. Wirtschaftsräume müssen von außen freien, leicht zu beaufsichtigenden und genügend Platz bietenden Zugang haben. In Ortschaften mit städtischen Verhältnissen sollen für die Wirtschaft und die im gleichen Hause befindlichen, nicht vom Patentinhaber bewohnten Wohnungen gesonderte Zugänge bestehen. Ausnahmen sind zulässig für Kostgebereien und Privatpensionen mit weniger als 10 Kostgängern.

Die Wirtschaftsräume sind übersichtlich zu gestalten. Das Buffet soll so angeordnet sein, daß zwischen Wirt und Gästen der gegenseitige Ueberblick gewahrt bleibt.

Die Wirtschaftsräume sind baulich so einzurichten und zu unterhalten, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit gewährleistet ist und die Nachbarschaft durch den Wirtschaftslärm möglichst wenig belästigt wird.

§ 42. Räume, die zur Bewirtung von Gästen bestimmt sind, sollen eine Mindestgrundfläche von 25 m² und eine Mindesthöhe von 2,60 m besitzen. Höhe.

Übersteigt die Grundfläche

50 m², so steigt die Mindesthöhe um je 8 mm für jeden weitern m²,
125 m², „ „ „ „ „ „ 7 mm „ „ „ m².
175 m², „ „ „ „ „ „ 6 mm „ „ „ m².
250 m², „ „ „ „ „ „ 5 mm „ „ „ m².

Die Mindesthöhe beträgt somit bei

125 m² Grundfläche	3,20 m
175 m² Grundfläche	3,55 m
250 m² Grundfläche	4,00 m.

Bilden nebeneinander liegende Wirtschaftslokalitäten räumlich eine Einheit, so wird die Mindesthöhe des Lokales nach Maßgabe der gesamten Grundfläche berechnet.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mindestmaßen sind zulässig für kleine Pensionen und Kostgebereien mit weniger als 10 Kostgängern.

Ebenso kann die Finanzdirektion im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Abweichungen gestatten, vor allem, wo es sich um größere Räume handelt.

§ 43. Die Ausschankräume und Gastzimmer müssen trokken und in ausreichendem Maße durch Tageslicht erhellt sein. Die Fensterfläche hat wenigstens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen. Die Ausschankräume sind überdies mit hinreichenden Beleuchtungseinrichtungen zu versehen. Belichtung, Belüftung und Beheizung.

§ 44. Die Fenster sollen ins Freie führen und genügende Lüftung des Lokales oder Zimmers ermöglichen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können für die Ausschankräume überdies die Einrichtung ausreichender Ventilationsanlagen verlangen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, für ihre ständige Betriebsbereitschaft zu sorgen und sie im Bedarfsfalle in Betrieb zu setzen.

§ 45. Die Wirtschaftsräume sind mit hinreichenden Heizungseinrichtungen zu versehen.

Heizung, Beleuchtung und Belüftung sind so anzuordnen und zu bedienen, daß Personal und Gäste gesundheitlich nicht gefährdet werden.

Trennung von Ladenräumlichkeiten.

§ 46. Ladenräumlichkeiten dürfen nicht zu Wirtschaftszwecken verwendet werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Finanzdirektion zulässig für bereits bestehende Wirtschaftsbetriebe.

In Wirtschaftsräumlichkeiten, die zugleich als Ladenlokale für Eßwaren dienen, ist das Rauchen untersagt.

Küche.

§ 47. Die Küchen sollen hell, gut lüftbar, geräumig und mit leicht zu reinigenden, abwaschbaren Fußböden versehen sein; sie sollen außerhalb des Bereiches von Abort- und Senkgrubenausdünstungen liegen.

Küchenabfälle sind rasch zu beseitigen und die Abwasser in zweckmäßiger Weise abzuleiten.

Vorratsräume für Lebensmittel.

§ 48. Lebensmittelvorräte sind in besonderen, reinlich gehaltenen, gut lüftbaren und, soweit es die Natur der Lebensmittel verlangt, trockenen Räumen aufzubewahren. Stark riechende oder gesundheitsschädliche Stoffe dürfen nicht im gleichen Raum gelagert werden.

Keller.

§ 49. Die Kellerräume sollen lüftbar sein und eine fachgemäße Aufbewahrung der Speisen und Getränke ermöglichen.

Abortanlagen.

§ 50. Jede Wirtschaft soll über einen leicht zugänglichen Abort und eine besondere Pissoiranlage verfügen.

Die Abortanlagen sollen unmittelbar ins Freie entlüftbar und genügend beleuchtet sein, sowie abwaschbare Fußböden und Wände besitzen.

Daneben haben für die Hausbewohner wenn möglich gesonderte Aborte zu bestehen.

Wo die Möglichkeit hiezu vorhanden ist, sollen die Abortanlagen mit Wasserspülung versehen, sowie mit einer geeigneten Einrichtung zum Händewaschen ausgestattet sein.

In größeren Wirtschaften haben getrennte Aborte für Männer und Frauen zu bestehen.

Die Größe der Abortanlagen ist dem Betriebsumfang, unter Berücksichtigung von Tanzsälen und Wirtschaftsgärten, anzupassen. Sie sind stets in gutem, den Anforderungen von Anstand und Gesundheit entsprechendem Zustand zu halten.

§ 51. Die Abtritt- und Sammelgruben sollen wasserdicht hergestellt, zugedeckt sein und nach Möglichkeit übelriechende Ausdünstungen verhindern.

Wohnung und Dienstenzimmer.

§ 52. Die Wohnung des Wirtes und die Dienstenzimmer haben den Bestimmungen der Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931 zu entsprechen.

§ 53. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für alte, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende, wie für neue Wirtschaften.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, daß die schon bestehenden Wirtschaften den Vorschriften der Verordnung innert angemessener Frist angepaßt werden.

Eine Anpassung schon bestehender Lokale an die in § 42 vorgeschriebenen Mindesthöhen soll, soweit die Verhältnisse im übrigen günstig sind (sonnige Lage, reichliche Fenster etc.), nur verlangt werden, wo es die lokalen Verhältnisse ermöglichen und die Anpassung ohne allzu große finanzielle Belastung des Besitzers durchgeführt werden kann. Falls nicht ohnehin eine größere Umbaute vorzunehmen ist, soll die Anpassung nicht verlangt werden, wenn die Abweichung von den in § 42 vorgeschriebenen Mindesthöhen nicht mehr als zehn Hundertstel beträgt.

Von einem Hauseigentümer oder Patentinhaber, dessen Wirtschaft voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren mangels Bedürfnisses geschlossen wird, dürfen keine kostspieligen Verbesserungen der Lokalitäten verlangt werden.

Polizeistunde.

§ 54. Der gesetzliche Wirtschaftsschluß ist im ganzen Kanton, mit Ausnahme der Kostgebereien, Konditoreiwirtschaften und solcher Wirtschaften, die von einem Verkaufsladen räumlich nicht getrennt sind, aufgehoben am Sylvester,

sowie an zwei vom Gemeinderat festzusetzenden Tagen der Fastnachtszeit.

Der Gemeinderat ist befugt, darüber hinaus an drei weiteren Tagen des Jahres den Wirtschaftsschluß aufzuheben.

Ebenso kann der Gemeinderat den Wirtschaftsschluß bei Festen und ähnlichen Veranstaltungen allgemein oder für einzelne Quartiere bis nachts 2 Uhr hinausschieben.

§ 55. Auf ein vorher eingereichtes Gesuch hin kann die zuständige Gemeindebehörde dem Patentinhaber bei gesellschaftlichen Veranstaltungen eine zeitlich beschränkte Überschreitung der Wirtschaftsschlußstunde erlauben.

Für eine solche Bewilligung ist der Gemeinde eine angemessene Gebühr zu bezahlen.

Bewirtung von Kindern.

§ 56. Die Bewirtung von Kindern unter 12 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, ist untersagt. Ausnahmen sind zulässig mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder des Lehrers.

Die Rechte der Schulbehörden, gegen übermäßigen Besuch von Wirtschaften durch die ihnen unterstellten Schüler disziplinarisch einzuschreiten, bleiben vorbehalten.

§ 57. Der Aufenthalt von Kindern in Wirtschaften ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bewilligungen im Sinne von § 102 des Gesetzes (Darbietungen und Feilbieten durch Jugendliche) sind auf die Zeit bis 22 Uhr einzuschränken.

G. Wirtschaftsangestellte.

Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern.

§ 58. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren im Wirtschaftsbetrieb ist nur bis 20 Uhr gestattet.

§ 59. Wer in seiner Wirtschaft Schulkinder, welche nicht zur Familie des Patentinhabers gehören, fortgesetzt für Dienste in Anspruch nehmen will, muß hiefür die Erlaubnis der Schulpflege einholen. Die Behörde soll die Genehmigung verweigern oder zurückziehen, wenn die Betätigung in der Wirtschaft das Kind moralisch oder gesundheitlich gefährdet oder seine Leistungen und sein Verhalten in der Schule nachteilig beeinflußt.

§ 60. Die Arbeitszeit in Wirtschaftsbetrieben darf im Zeitraum von 6 vollen Arbeitstagen höchstens betragen Arbeitszeit.

a) in Kleinbetrieben	*in der Stadt Zürich*	*im übrigen Kanton*
für Köche und Köchinnen	66 Stunden	72 Stunden
für das übrige Personal	78 Stunden	82 Stunden

b) in Großbetrieben	*im ganzen Kanton*
für Köche und Köchinnen	60 Stunden
für das Küchenhilfspersonal	72 Stunden
für das Servierpersonal	75 Stunden
für das übrige Personal	78 Stunden

c) in Großbetrieben mit Selbstbedienung	*im ganzen Kanton*
für Köche und Köchinnen	54 Stunden
für das übrige Personal	60 Stunden

Die Essenszeit ist in diesen Zeitansätzen inbegriffen.

Zur Einnahme der Mahlzeiten ist dem Personal genügend Zeit (mindestens 30 Minuten pro Mahlzeit) einzuräumen.

Als Kleinbetriebe im Sinne dieser Bestimmung gelten solche Betriebe, die außer dem Betriebsinhaber nicht mehr als vier Personen (Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes und Familienmitglieder zusammengerechnet) beschäftigen. Als Großbetriebe gelten alle anderen Betriebe.

Kleinbetriebe mit ausgesprochen ländlicher Betriebsweise, die nicht mehr als zwei Angestellte beschäftigen, sind nicht an die in Absatz 1 wiedergegebene Höchstarbeitszeit gebunden. Sie haben ihren Angestellten außer der in § 61 vorgesehenen Nachtruhe mindestens eine Ruhestunde unter Tag zu gewähren.

§ 61. Das Personal hat Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens neun Stunden. Nachtruhe und Ruhepause unter Tag.

Den Angestellten ist überdies unter Tag, und zwar möglichst in der Mitte der täglichen Arbeitszeit, eine Ruhepause (sogenannte Zimmerstunde) einzuräumen, die in Kleinbetrieben wenigstens eine und in Großbetrieben wenigstens zwei Stunden zu betragen hat. Diese Ruhepause ist zusammenhängend zu gewähren.

Das Verlassen des Betriebes während der Ruhepause ist den Angestellten gestattet.

Wöchentliche Ruhezeit.

§ 62. Für die wöchentliche Ruhezeit gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931.

Der Patentinhaber hat über die dem Personal gewährten Ruhetage ein bei der Finanzdirektion zu beziehendes Kontrollbuch zu führen. Der Arbeitnehmer hat die Einträge in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen.

Inhaber von Großbetrieben, die fünf und mehr fremde Angestellte beschäftigen, sind zur Aufstellung von Ruhezeit- und Arbeitszeitplänen verpflichtet und haben diese an einer dem Personal leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Überzeitarbeit.

§ 63. Wo besondere Gründe vorliegen, kann im Einverständnis mit den Angestellten auch über die normale Arbeitszeit hinaus gearbeitet werden. Überzeitarbeit soll aber im Tage eine Stunde möglichst nicht überschreiten und nur ausnahmsweise und vorübergehend bei besonderem Arbeitsandrang angeordnet werden. Wenn der Arbeitsandrang vorauszusehen ist, soll das notwendige Aushülfspersonal angestellt werden.

§ 64. Übersteigt die Dauer der Überzeit im Laufe eines Kalendermonates acht Stunden, so hat der Angestellte für die weitere Überzeitarbeit Anspruch auf besondere Entschädigung. Diese beträgt

a) für Abteilungsvorsteher mit Brigaden . . . . . Fr. 3.— pro Stunde
b) für festbesoldetes Personal, wie Köche, Buffetdamen, Gouvernanten, Bureaupersonal . . . . Fr. 2.— pro Stunde
c) für Kellner, Alleinportiers, Kondukteure . . . . . Fr. 1.50 pro Stunde
d) für das übrige Etagen- und Hallenpersonal, das weibliche Servierpersonal, sowie das Hülfspersonal aller Abteilungen . . . Fr. 1.— pro Stunde

Die Überzeitentschädigung ist gleichzeitig mit der Lohnzahlung für den entsprechenden Zeitabschnitt zu leisten.

§ 65. Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Wöchnerinnen während mindestens sechs Wochen vor und nach der Niederkunft sind von der Leistung von Überzeitarbeit befreit. Ausnahmen für Jugendliche sind zulässig, wo mäßige Überzeit im Interesse der beruflichen Fortbildung liegt.

Die in § 61 vorgesehene Mindestnachtruhe ist auch in Fällen von Überzeitarbeit möglichst einzuhalten. In besonderen Fällen (Zusammentreffen mehrtägiger Feste und dergleichen) kann mit Zustimmung des Personals eine Ausnahme gemacht werden.

Ferien.

§ 66. Jeder Angestellte hat nach einer Anstellungsdauer von 12 Monaten Anspruch auf einen Ferienurlaub von 7 Tagen, nach zweijähriger Anstellungsdauer auf einen solchen von 14 Tagen und nach fünfjähriger Anstellungsdauer auf einen solchen von 21 Tagen jedes Jahr. In den ersten beiden Fällen ist der ganze Ferienurlaub, im letztern Fall sind mindestens 14 Tage zusammenhängend zu gewähren.

Tritt ein Angestellter im Laufe eines Dienstjahres aus, so wird sein Ferienanspruch für das angebrochene Dienstjahr nach Maßgabe der nicht mehr geleisteten Dienstzeit gekürzt.

Jeder Verzicht auf die Ferien ist ungültig. Die Ferien dürfen auch nicht durch eine Barentschädigung ersetzt werden.

Den Angestellten ist verboten, während der Ferien Berufsarbeit zu Erwerbszwecken zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann der Arbeitgeber dem Angestellten den weiteren Genuß der Ferien entziehen und ihm jede Lohnzahlung für die Zeit der bereits genossenen Ferien verweigern.

Der Angestellte hat während der Ferien Anspruch auf Ausrichtung des vereinbarten Barlohns, mindestens aber auf Fr. 3.— für jeden Ferientag.

Unfall und Krankheit.

§ 67. Der Angestellte hat bei Dienstverhinderung wegen unverschuldeter Krankheit Anspruch auf folgende Leistungen:

a) Den vereinbarten Barlohn, mindestens aber Fr. 2.— pro Tag;

b) die im Dienstvertrag vorgesehenen Naturalleistungen oder, soweit er sich nicht zu Lasten einer Versicherung in Spitalpflege befindet, auf eine Barentschädigung von Fr. 3.— pro Tag.

Diese Leistungen hat der Arbeitgeber zu erbringen
bei einem Dienstverhältnis bis zu 6 Monaten während 2 Wochen,
bei einem Dienstverhältnis von 6—12 Monaten während 3 Wochen,
bei überjährigem Dienstverhältnis während mindestens eines Monates.

§ 68. Der Betriebsinhaber hat das gesamte Personal gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen zu versichern.

Die Prämie für die Betriebsunfallversicherung ist vom Betrieb, diejenige für die Nichtbetriebsunfallversicherung vom Angestellten zu tragen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die letztere vom Lohn des Angestellten in Abzug zu bringen.

In die Unfallversicherung sind einzuschließen

a) die Heilungskosten;

b) die in § 67 vorgesehenen Bar- und Naturalleistungen während der Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit;

c) angemessene Renten für den Fall dauernder gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, sowie für den Fall von Tod.

§ 69. Die Angestellten sind verpflichtet, sich für die Kosten von Arzt und Apotheke im Krankheitsfall bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zu versichern.

Militärdienst.

§ 70. Bei Verhinderung der Arbeitsleistung infolge schweizerischen obligatorischen Militärdienstes hat der An-

gestellte nach halbjähriger Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf den vollen Barlohn, mindestens aber auf Fr. 2.— pro Tag, sofern der Angestellte ledig, und auf Fr. 3.— pro Tag, sofern er verheiratet ist. Diese Leistungen obliegen dem Arbeitgeber während höchstens drei Wochen im Jahr.

Haftung des Personals.

§ 71. Die Erhebung irgendwelcher Abgaben aus dem Verdienst der Angestellten oder aus dem Trinkgeldeinkommen des Bedienungspersonals für den Betrieb oder für Lasten, die ihrer Natur nach dem Betrieb obliegen, ist verboten. Hievon nicht berührt werden berufsübliche Leistungen an das Aushülfspersonal bei Banketten und Festanlässen.

§ 72. Dem Arbeitgeber ist verboten, das Personal für Schäden, die im Betrieb entstehen, kollektiv haftbar zu machen. Die Haftung des Personals für im Betrieb entstehende Schäden darf nicht über Art. 328 des Schweizerischen Obligationenrechtes hinausgehen.

Trinkgelder.

§ 73. Über die Ablösung der Trinkgelder, ihre Sicherstellung und ungekürzte Zuteilung an das bezugsberechtigte Personal trifft der Regierungsrat im Bedarfsfall nach Anhören der Berufsverbände und der Wirtschaftskommission die Anordnungen, soweit nicht der Bund bereits Bestimmungen hierüber erlassen hat.

Lehrlinge.

§ 74. Für die Lehrverhältnisse im Wirtschaftsgewerbe gelten das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, das hiezu erlassene kantonale Einführungsgesetz vom 3. Juli 1938, sowie die in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Reglemente.

H. Schlußbestimmung.

Inkrafttreten.

§ 75. Von dieser Verordnung treten im Falle der Annahme des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken in Kraft:

a) Der Abschnitt G. Wirtschaftsangestellte (§§ 58—74) am 1. Juli 1939;

b) die übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1940.

Der Regierungsrat kann für die Wirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Landesausstellung 1939 in personalrechtlicher Hinsicht eine besondere Übergangsordnung treffen.

Zürich, den 6. März 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Der Kantonsrat hat vorstehender Vollziehungsverordnung am 6. März 1939, unter dem Vorbehalt der Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung vom 21. Mai 1939, die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 6. März 1939.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. Eugster. Der Sekretär: Dr. P. Marx.

Abänderung des Regulativs

über

Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 20. Mai 1937.

(Vom 14. September 1939.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 5, lit. e, des Regulativs über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 20. Mai 1937 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5. Von den Kosten kommen in Abzug:

. . . . . .

e) bei der Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen die Kosten für Wege und Anlagen, soweit sie mehr als 40 % des gesamten Friedhofareals ausmachen, ferner Plätze für Privatgräber, Straßen etc.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.